

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Krizsan und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/1818 —**

Steuerpünktlichkeit und finanzielle Sanktionen der Abgabenordnung

Der Bundesminister der Finanzen – IV A 5 – S 1900 – 41/84 – hat mit Schreiben vom 15. August 1984 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

In den nachfolgenden Fragen werden Verspätungs- und Säumniszuschläge sowie Stundungs- und Hinterziehungszinsen angesprochen. Nach der Abgabenordnung (AO) kann ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden, wenn eine Steuererklärung nicht oder nicht fristgemäß abgegeben wird (§ 152 AO). Säumniszuschläge entstehen kraft Gesetzes, wenn eine festgesetzte oder angemeldete Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstags entrichtet wird (§ 240 AO). Stundungszinsen werden erhoben, wenn eine Steuer gestundet wird (§ 234 AO) und Hinterziehungszinsen fallen für hinterzogene Steuern an (§ 235 AO). Die Festsetzung und Erhebung dieser steuerlichen Nebenleistungen ist bei den Besitz- und Verkehrsteuern Sache der Länder.

Von den genannten Maßnahmen werden in aller Regel Lohnsteuerzahler, die keine Einkommensteuererklärung abzugeben haben, nicht betroffen. In diesem Zusammenhang spielt eine Rolle, daß Arbeitnehmer wegen des zumeist monatlichen Lohnsteuerabzuges in der Regel zeitnäher besteuert werden als Selbständige. Diese müssen zwar Vorauszahlungen auf ihre Jahressteuerschuld leisten, haben aber oftmals nach Ablauf des Jahres noch einen Restbetrag als Abschlußzahlung zu entrichten. Der Gesetzgeber hat diese Unterschiede im Besteuerungsverfahren in der Weise berücksichtigt, daß die Arbeitnehmer zum Ausgleich einen besonderen Freibetrag in Höhe von 480 DM jährlich, den sogenannten Arbeitnehmer-Freibetrag, erhalten.

1. Verspätete Steuererklärungen und Verspätungszuschlag nach § 152 AO

- a) Wie hoch ist nach den Erkenntnissen der Bundesregierung die Anzahl der Steuerpflichtigen, die ihre Steuererklärung – insbesondere die Einkommen- und Körperschaftsteuererklärung sowie die Vermögensteuererklärung – in den letzten Jahren seit 1980 verspätet abgegeben haben?

Statistiken werden hierüber nicht geführt; die Bundesregierung ist deshalb nicht in der Lage, die Zahl der nicht fristgemäß abgegebenen Steuererklärungen anzugeben. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, daß die gesetzlichen Fristen für die Abgabe von Steuererklärungen in zahlreichen Fällen aufgrund bundeseinheitlicher Verwaltungsanweisungen oder aufgrund entsprechender Anträge verlängert werden (§ 109 AO). Bei Einhaltung der verlängerten Frist handelt es sich nicht um eine Verspätung im Sinne von § 152 AO.

In einzelnen Bundesländern wird zum 1. Mai jeden Jahrs ermittelt, wie hoch der Anteil der noch nicht eingereichten Steuererklärungen für den jeweils zwei Jahre zurückliegenden Veranlagungszeitraum ist. So waren nach den Ermittlungen dieser Länder am 1. Mai 1983 die Steuererklärungen für den Veranlagungszeitraum 1981 in folgendem Umfang noch nicht eingereicht:

Steuerart	Gesamtzahl der Fälle	noch nicht eingereichte Erklärungen		auf der Grundlage der Ermittlungen in
		Zahl	v. H.	
ESt	5 205 300	438 989	8,4	4 Ländern
KSt	170 018	52 817	31,1	5 Ländern
USt	855 243	261 578	30,6	3 Ländern
GewSt	541 233	162 739	30,1	2 Ländern

Aus den vorstehend genannten Gründen entspricht die Zahl der am Stichtag noch nicht abgegebenen Steuererklärungen nicht der Zahl der im Sinne von § 152 AO verspätet abgegebenen Steuererklärungen.

- b) Wie viele Monate beträgt die Verspätung im Durchschnitt?

Hierzu sind wegen fehlender Aufzeichnungen keine Angaben möglich.

- c) Wie hoch war der durch die Verspätung bedingte finanzielle Nachteil für die öffentlichen Haushalte seit 1980, wenn der Berechnung die durchschnittlichen Zinsen der staatlichen Kreditaufnahme zugrunde gelegt werden?

Hierzu sind keine Angaben möglich. Hinzuweisen ist darauf, daß die Jahressteuerschuld im wesentlichen durch zeitnah geleistete Vorauszahlungen abgedeckt wird.

- d) In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 1980 bis 1983 ein Verspätungszuschlag erhoben?

Für Verspätungszuschläge wird keine besondere Statistik geführt. Aus einer für 1980 vorgenommenen stichprobenweisen Untersuchung in einem Bundesland ergibt sich, daß bei der Einkommensteuer und Gewerbesteuer in 1,6 v. H. bei der Umsatzsteuer in 4,6 v. H. der Zahl der insgesamt vorgenommenen Festsetzungen auch Verspätungszuschläge erhoben wurden.

- e) Wie hoch war in diesem Zeitraum das jährliche Aufkommen aus den Verspätungszuschlägen?

Die Verspätungszuschläge fließen den die Steuer verwaltenden Körperschaften zu (§ 3 Abs. 4 Satz 2 AO). Für einige Länder stehen der Bundesregierung Angaben über das Aufkommen der Verspätungszuschläge nur zusammengefaßt mit dem der Säumniszuschläge zu. Es kann daher das Aufkommen der Verspätungszuschläge nur in einer Summe mit den Säumniszuschlägen angegeben werden. Auf die Antwort zu Frage 4 c) wird verwiesen.

- f) Welche Prozentsätze der festgesetzten Steuer wurden in wie vielen Fällen als Verspätungszuschlag festgesetzt, und wie oft kam der Höchstbetrag von 10 000 DM anstelle eines prozentualen Anteils zum Tragen?

Statistische Angaben fehlen. Nach der unter Frage 1 d) genannten stichprobenweisen Untersuchung lag 1980 bei der Einkommen- und Umsatzsteuer die Höhe der Verspätungszuschläge in der Hälfte aller Fälle zwischen 100 und 499 DM. Beträge bis zu 20 DM wurden selten (2 bis 4 v. H. aller Fälle), Beträge von 5 000 DM und mehr nur in wenigen Einzelfällen festgesetzt. Verspätungszuschläge im Zusammenhang mit der Festsetzung eines Gewerbe- steuermeßbetrages gingen selten über 500 DM hinaus.

Nach einer nicht bundeseinheitlich geltenden Verwaltungsregelung einer Oberfinanzdirektion sollen in deren Bezirk im Regelfall folgende Höchstbeträge festgesetzt werden:

Bis 1 Monat Fristüberschreitung	1 bis 3 v. H. der Steuerschuld,
bis 2 Monate Fristüberschreitung	2 bis 4 v. H. der Steuerschuld,
bis 3 Monate Fristüberschreitung	3 bis 5 v. H. der Steuerschuld,
mehr als 3 Monate	4 bis 8 v. H. der Steuerschuld,
in besonderen Einzelfällen	9 bis 10 v. H. der Steuerschuld.

- g) In wie vielen Fällen wurde seit 1980 auf die Erhebung eines Verspätungszuschlags verzichtet, und welche Gründe waren hierfür maßgebend?

Wegen fehlender Statistik sind keine Angaben möglich. An sich mögliche Verspätungszuschläge werden zum Teil deswegen nicht

festgesetzt, weil die Anwendung des § 152 AO rechtliche und tatsächliche Probleme bereitet. Zwar wurde die in früheren Jahren bestehende Rechtsunsicherheit über die Steuererklärungsfristen ab 1. Januar 1980 durch die Einführung von § 149 Abs. 2 in die Abgabenordnung beseitigt. Die sachgerechte Prüfung aller in § 152 Abs. 1 und 2 AO aufgezählten Ermessenskriterien in jedem Einzelfall ist aber sehr aufwendig und stößt auf große praktische Schwierigkeiten. Die Rechtsprechung hat im übrigen in den letzten Jahren ihre Anforderungen an die Begründung von Ermessentscheidungen verschärft. Die Bundesregierung hat deshalb im Entwurf eines Steuerbereinigungsgesetzes (Drucksache 10/1636) zu § 152 AO eine Vereinfachung vorgeschlagen.

2. Stundung von Steuerschulden und Stundungszinsen nach § 234 AO

- a) In wie vielen Fällen wurde seit 1980 die Zahlung der Steuerschuld gestundet?

Die Landesfinanzbehörden führen zum 30. November eines jeden Jahres Erhebungen über die Entwicklung der Steuerrückstände bei den Besitz- und Verkehrsteuern (ohne Einfuhrumsatzsteuer und Gemeindesteuern) durch. Dabei werden rückständige Beträge eines Steuerpflichtigen jeweils je Steuerart und Jahr als ein „Rückstandsfall“ gezählt. Auf einen Steuerpflichtigen können daher mehrere Rückstandsfälle entfallen, während andererseits zwischen den Stichtagen liegende Rückstandsfälle nicht erfaßt werden.

Dieses Stichtagsprinzip gilt auch für die in der Rückständestatistik ausgewiesenen Steuerstundungen. Da die Stundungsfälle nur zum jeweiligen Stichtag und nicht über das ganze Jahr hinweg erfaßt werden, können über die Anzahl der Fälle, in denen seit 1980 Steuern gestundet worden sind, keine Angaben gemacht werden.

- b) Auf welche Summen beliefen sich in den Jahren seit 1980 die gestundeten Steuern insgesamt, und wie verteilt sich diese Summe auf die wichtigsten Einzelsteuern?

Aus den unter Frage 2 a) genannten Gründen können nur Angaben über die an den jeweiligen Stichtagen gestundeten Steuern und deren Verteilung auf einzelne Steuerarten gemacht werden. Für die Jahre 1980 bis 1983 ergeben sich die betreffenden Zahlen aus der nachstehenden Übersicht:

Gestundete Besitz- und Verkehrsteuern in Mio. DM

Steuerart	Stand am			
	30. 11. 1980	30. 11. 1981	30. 11. 1982	30. 11. 1983
Lohnsteuer	37,7	45,9	55,8	69,3
Veranl. Einkommensteuer	643,0	753,2	748,7	741,8
Körperschaftsteuer	101,1	104,0	124,3	136,7
Umsatzsteuer	245,3	290,6	297,5	405,8
Vermögensteuer	18,7	16,7	16,3	20,5
Erbschaftsteuer	77,1	85,0	104,4	88,5
Kraftfahrzeugsteuer	1,2	1,8	3,4	2,0
Gesellschaftsteuer	6,5	3,5	2,0	7,8
Versicherungsteuer	–	–	–	–
übrige Besitz- und Verkehrsteuern einschl.				
Ergänzungsabgabe	71,1	81,6	81,5	89,5
Besitz- und Verkehrsteuern *)				
insgesamt	1 201,6	1 382,2	1 434,0	1 562,0

*) Differenzen durch Rundung

- c) Wie hoch war der durch die Steuerstundung bedingte finanzielle Nachteil für den Fiskus, wenn der Berechnung der durchschnittliche Zinssatz staatlicher Kreditaufnahme zugrunde gelegt wird?
- d) In wie vielen Fällen wurden Stundungszinsen erhoben?

Aus den unter Frage 2 a) angeführten Gründen lassen sich diese Fragen nicht beantworten. Mögliche finanzielle Nachteile für den Fiskus können daher auch nicht geschätzt werden.

- e) Wie hoch war das Aufkommen aus Stundungszinsen in den einzelnen Jahren seit 1980?

Über die Höhe der Zinsen liegen der Bundesregierung keine Zahlen vor. Die Zinsen werden bei der zugehörigen Steuer ver-
einnahmt und haushaltsmäßig nicht gesondert ausgewiesen.

3. Steuerhinterziehung und Verzinsung von hinterzogenen Steuern nach § 235 AO
 - a) Auf welche Summe belaufen sich nach den Schätzungen der Bundesregierung die jährlich (seit 1980) hinterzogenen Steuern insgesamt?

Eine Beantwortung dieser Frage ist nicht möglich, da mangels konkreter Anhaltspunkte für die Höhe der Dunkelziffer der

Umfang der tatsächlich hinterzogenen Steuern auch nicht annähernd geschätzt werden kann.

Die Strafsachenstatistiken der Steuerverwaltungen der Länder lassen Aussagen nur über die hinterzogenen Beträge zu, die den im jeweiligen Jahr rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren wegen Hinterziehung von Besitz- und Verkehrsteuern zugrundeliegen.

Die Summe dieser Beträge belief sich

- im Jahr 1980 auf rd. 339,5 Millionen DM,
- im Jahr 1981 auf rd. 378,9 Millionen DM,
- im Jahr 1982 auf rd. 435,8 Millionen DM,
- im Jahr 1983 auf rd. 522,6 Millionen DM.

- b) Wie verteilt sich diese Summe nach den Annahmen der Bundesregierung auf die wichtigsten Einzelsteuern?

Die Frage kann nicht beantwortet werden, weil in den Steuerstraf-sachenstatistiken nicht nach Einzelsteuern unterschieden wird und eine Aufteilung auf einzelne Steuerarten auch nicht im Schätzungswege möglich ist.

- c) Hält die Bundesregierung die personelle Ausstattung der Steuerfahndungsstellen für ausreichend, um der nach den Beobachtungen der Deutschen Steuer-Gewerkschaft steigenden Steuerkriminalität wirksam begegnen zu können?

Die große Arbeitsbelastung der Steuerfahndungsstellen ist bekannt. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Länder das ihnen mögliche zur Bekämpfung der Steuerkriminalität tun. So ist in den Ländern die Zahl der Steuerfahnder seit dem Jahr 1975 um die Hälfte erhöht worden.

Im übrigen ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, daß steuerlich unkorrektes Verhalten zu einem großen Teil auch durch die turnusmäßigen Betriebspprüfungen sowie durch andere Dienststellen der Finanzverwaltung bekannt wird. Die Bundesregierung kann die in der Fragestellung zum Ausdruck kommende Auffassung, daß die Steuerkriminalität zunehme, nicht bestätigen.

- d) Plant die Bundesregierung eine Veränderung der personellen Ausstattung der Steuerfahndungsstellen?

Die Bundesregierung ist für die personelle Ausstattung der Steuerfahndungsstellen nicht zuständig. Die Verfolgung von Steuerdelikten ist Sache der Länder, die in eigener Verantwortung die erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich einer wirksamen

Bekämpfung der Steuerkriminalität zu treffen haben. Die Bundesregierung hat keine Möglichkeit, die personelle Ausstattung der Steuerfahndungsstellen unmittelbar zu beeinflussen.

- e) Welche Meinung vertritt die Bundesregierung zu dem Vorschlag, die „Zentralen Fahndungs-Nachrichten“ der Öffentlichkeit zugänglich zu machen?

Die „Zentralen Fahndungs-Nachrichten“ enthalten Hinweise zu konkreten Fällen, deren Bekanntgabe an Außenstehende durch das Steuergeheimnis verboten ist. Im übrigen wäre eine solche Veröffentlichung auch wenig zweckdienlich, da damit möglichen Nachahmern Anregungen gegeben würden.

- f) In wie vielen Fällen wurden auf hinterzogene Steuern Zinsen erhoben?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Zahlen vor. Nach dem Gesetz sind hinterzogene Steuern zu verzinsen. Es kann daher davon ausgegangen werden, daß für die hinterzogenen Steuern grundsätzlich auch Zinsen festgesetzt werden.

- g) Wie verteilt sich die Summe der hinterzogenen Steuern, auf die Zinsen erhoben wurden, auf die wichtigsten Einzelsteuern?

Die Frage kann aus den unter Frage 3 b) angeführten Gründen nicht beantwortet werden.

- h) Wie hoch war das Aufkommen aus der Verzinsung nach § 235 AO in den Jahren 1980 bis 1983?

Über die Höhe der Zinsen liegen der Bundesregierung keine Zahlen vor. Die Zinsen werden bei der zugehörigen Steuer ver einnahmt und haushaltsmäßig nicht gesondert ausgewiesen.

- i) Wie begründet die Bundesregierung die Festsetzung der Zinsen auf hinterzogene Steuern auf einhalb vom Hundert für jeden Monat, und plant die Bundesregierung eine Änderung?

Der Gesetzgeber hat sich im Jahr 1961 entschieden, für alle steuerlichen Zinstatbestände einen einheitlichen Zinssatz von ein halb vom Hundert für jeden Monat festzulegen. Diese Regelung ist auch in die Abgabenordnung 1977 übernommen worden.

Die Bundesregierung plant für die Hinterziehungszinsen keinen abweichenden Zinssatz, weil die Verzinsung hinterzogener Steuern keinen Strafcharakter hat.

4. Steuerrückstände und Säumniszuschläge nach § 240 AO

- a) Auf welchen Betrag summierten sich nach den Erkenntnissen der Bundesregierung die echten Steuerrückstände für sämtliche Steuern in den Jahren 1980 bis 1983?

In der unter Frage 2 a) beschriebenen Rückständestatistik werden die am 30. November eines jeden Jahrs bestehenden Besitz- und Verkehrsteuerrückstände erfaßt. Hierbei wird zwischen den Gesamtrückständen, in denen die am jeweiligen Stichtag gestundeten oder ausgesetzten Beträge enthalten sind, und den echten Steuerrückständen unterschieden. Bei den echten Rückständen handelt es sich um die Beträge, die am Stichtag fällig und ohne Zustimmung der Finanzbehörden noch nicht gezahlt waren, unabhängig davon, ob sie gemahnt oder zur Vollstreckung angezeigt wurden.

Diese Rückstände betragen

- | | |
|----------------------|---------------------|
| am 30. November 1980 | 8 172 Millionen DM, |
| am 30. November 1981 | 8 942 Millionen DM, |
| am 30. November 1982 | 9 353 Millionen DM, |
| am 30. November 1983 | 9 451 Millionen DM. |

Über die zwischen diesen Stichtagen angefallenen Steuerrückstände liegen keine Zahlen vor.

- b) In wie vielen Fällen wurde ein Säumniszuschlag erhoben?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Zahlen vor.

- c) Wie hoch war in den Jahren 1980 bis 1983 das Aufkommen aus Säumniszuschlägen, und wie verteilt sich dieses auf die wichtigsten Einzelsteuern?

Die Säumniszuschläge fließen den die Steuern verwaltenden Körperschaften zu (§ 3 Abs. 4 Satz 2 AO). Wie unter Frage 1 e) ausgeführt, kann das Aufkommen der Säumniszuschläge nur in einer Summe mit den Verspätungszuschlägen angegeben werden.

Das Aufkommen der Säumniszuschläge und der Verspätungszuschläge belief sich

- | |
|--------------------------------------|
| im Jahr 1980 auf 334,5 Millionen DM, |
| im Jahr 1981 auf 381,8 Millionen DM, |
| im Jahr 1982 auf 425,5 Millionen DM, |
| im Jahr 1983 auf 479,4 Millionen DM. |